

Fraktion TÜBINGER LINKE Im Kreistag Bernhard Strasdeit Margrit Paal Dr. Emanuel Peter Gisela Kehrer-Bleicher

c/o Bernhard Strasdeit Frischlinstr. 7 72074 Tübingen 07071-21534 strasdeit@t-online.de

Antrag der Tübinger Linken

01. November 2018

Für ein menschenwürdiges Existenzminimum

Moratorium für Sanktionen bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II

Der Kreistag möge beschließen:

Anlässlich der Überprüfung der Sanktionen bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II durch das Bundesverfassungsgericht fordert der Kreistag jeweils die Mitglieder der Trägerversammlung des Jobcenters im Landkreis auf, für ein Aussetzen der Sanktionen bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu sorgen.

Beariinduna:

Die gesetzlichen Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger mit Leistungskürzungen um 30 bis 100 Prozent sind nach Überzeugung des Sozialgerichts Gotha verfassungswidrig. Mit dem Beschluss

vom 02.08.2016 legte das Sozialgericht eine Klage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Az.: S 15 AS 5157/14). Im Streitfall hatte der Kläger ein Arbeitsangebot und danach auch noch eine Probearbeit abgelehnt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kürzte das Jobcenter Erfurt die Regelleistung zunächst um 30 Prozent (117,30 Euro) und dann um 60 Prozent (234,6 Euro). Dagegen klagte der Mann vor dem SG Gotha. Die Leistungskürzungen seien verfassungswidrig. Das SG hat diese Auffassung geteilt und den Streit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das habe auch das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach bekräftigt. Bei einer Kürzung der Regelleistung um 30 oder gar 60 Prozent und erst recht bei einer kompletten Streichung sei das soziokulturelle Existenzminimum der Erwerbslosen nicht mehr gewährleistet.

Durch unzureichende Mittel für die Ernährung sei auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, so das SG Gotha weiter. Und schließlich könne die Verpflichtung eines Arbeitslosen, einen bestimmten Job anzunehmen, auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen. Nach Kenntnis des SG Gotha ist dies der erste Streit um Hartz-IV-Sanktionen, den ein Sozialgericht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegt. Das

Bundesverfassungsgericht selbst teilte auf Anfrage mit, es lägen aber bereits "einige" Verfassungsbeschwerden betroffener Hartz-IV-Empfänger*innen vor. Solange das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage noch kein abschließendes Urteil gefällt hat, ist – vor dem Hintergrund des Gothaer Urteils – zumindest ein Aussetzen der Sanktionen geboten.

Für die Fraktion der Tübinger Linke

Margrit Tool